

Vereinsstatuten

„kammerorchester sankt gallen“ mit Sitz in St. Gallen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „kammerorchester sankt gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

2. Zweck

Das „kammerorchester sankt gallen“ ist ein Streichorchester bestehend aus talentierten Laienspielern mit hohem musikalischen Niveau, Musikstudenten und – studentinnen sowie Berufsmusikern- und musikerinnen (vor allem in der Stimmführung).

Es veranstaltet Konzerte mit dem Ziel der Pflege und Förderung guter orchestraler und solistischer Musikliteratur. Der Förderung junger musikalischer Talente wird besonderes Gewicht beigemessen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge aus dem Gönnerverein. Einnahmen generiert er auch durch Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder und Konzerteinnahmen. Ebenfalls beschafft sich der Verein Mittel aus Spenden, Sponsoringbeiträgen und Beiträgen der öffentlichen Hand.

4. Mitgliedschaft

Das „kammerorchester sankt gallen“ besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Dirigent nach Absprache mit der Konzertmeisterin oder dem Konzertmeister und dem Vereinspräsidenten resp. der Vereinspräsidentin.

Als Passivmitglieder zählen alle juristischen und natürlichen Personen, die den von der Hauptversammlung bestimmten Passivbeitrag leisten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt oder Ausschluss
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Monate vor dem gewünschten Austrittsdatum an den Präsidenten oder an die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins „kammerorchester sankt gallen“ sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Hauptversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten resp. der Präsidentin
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung von Ausschlussrekursen

An der Hauptversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Statutenänderungen bedingen einer zustimmenden Zweidrittelsmehrheit. Schriftliche Stimmrechtsabtretungen sind möglich. Passivmitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird durch einen Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Aktivmitglieder durchgeführt.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten resp. der Präsidentin, dem Dirigenten oder der Dirigentin, einem Vertreter oder einer Vertreterin des Orchesters, einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gönnervereins sowie einer weiteren Person. Der Konzertmeister resp. die Konzertmeisterin kann mit beratender Stimme den Vorstandssitzungen beiwohnen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er beruft die Hauptversammlung ein. Er kann einen Teil der von ihm geführten Tätigkeiten an eine Geschäftsstelle delegieren.

10. Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren überprüfen.

11. Unterschrift

Der Präsident resp. die Präsidentin führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die Kollektivunterschrift zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 10.3.2011 angenommen worden und ersetzen per sofort jene vom 15.4.2008.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....